

**Zusammenfassender Bescheid
des Landratsamtes Kelheim
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Ringschachtofen, Hydratsilo, Düngekalksilo, Brech-
Sieb- u. Siloanlage, Nachbrechanlage und Trocken-
trommel)
der Fa. Kalkwerk Karl Rygol KG
vom 25. April 2002**

Dienstgebäude
Schloßweg 3
Kelheim

Besuchszeiten
(außer Kfz.Zulassungsstelle)
Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr
Do. 14.00-16.00 Uhr
Telefonische Vereinbarung
wird empfohlen

Besuchszeiten
der Kfz.Zulassungsstelle
Mo. - Fr. 7.30-11.30 Uhr
Di. 13.30-15.30 Uhr
Do. 13.30-18.00 Uhr

Telefon 09441/207-0(Vermittl.)
Telefax 09441/207-213

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Kelheim
Nr. 190 201 277 (BLZ 750 515 65)
Postgiroamt Nürnberg
Nr. 110 60-859 (BLZ 760 100 85)
Raiffeisenbank Bad Abbach-Saal eG
Nr. 647500 (BLZ 750 690 14)

Sie finden uns nun auch im Internet unter der Adresse <http://www.landkreis-kelheim.de>

In diesen zusammenfassenden Bescheid sind die immissionsschutzrechtlichen Bescheide des Landratsamtes Kelheim für

- die Errichtung und den Betrieb eines gasbefeierten Ringschachtofens vom 15.09.1977,
- die Errichtung und den Betrieb einer Trockentrommel und einer Entstaubungsanlage vom 03.09.1976,
- die Errichtung und den Betrieb einer Brech-, Sieb- und Siloanlage vom 06.05.1980,
- die Errichtung und den Betrieb einer Nachbrechanlage vom 24.07.1979,

- die Errichtung und den Betrieb eines Düngekalksilos vom 10.11.1978,
- die Errichtung und den Betrieb eines Hydratsilos vom 12.08.1983,
- die Errichtung und den Betrieb eines Düngekalksilos mit einem Fassungsvermögen von 800 m³ vom 12.02.1992

- Anordnung für den Betrieb des Kalkwerkes vom 29.02.1988
- Anordnung für den Betrieb einer Trockentrommel und einer Entstaubungsanlage vom 11.01.1989,

enthalten.

Hinweis: Mit der Zusammenfassung selbst ist keine neue Sachentscheidung verbunden. Die Bescheide wurden zusammengefasst und lediglich redaktionell, nicht inhaltlich überarbeitet. Die Zusammenfassung dient lediglich der Vollzugsvereinfachung. Rechtlich relevant bleiben die ursprünglich genehmigten und bestandskräftigen Bescheide.

Inhaltsverzeichnis

1. GENEHMIGUNG	5
1.1 Gasbefeuerter Ringschachtofen.....	5
1.2 Trockentrommel und Entstaubungsanlage.....	5
1.3 Brech-, Sieb- und Siloanlage.....	5
1.4 Nachbrechanlage.....	5
1.5 Düngemittelkalksilos.....	6
1.6 Hydratsilos.....	6
1.7 Düngekalksilos mit einem Fassungsvermögen von 800 m ³	6
2. WESENTLICHE BESTANDTEILE	6
3. GENEHMIGUNGSSUMFANG	6
3.1 - bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines gasbefeuerter Ringschachtofen.....	6
3.2 - bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Trockentrommel und Entstaubungsanlage.....	6
3.3 - bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung der Brech-, Sieb- und Siloanlage.....	6
3.4 - bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Nachbrechanlage.....	6
3.5 - bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Düngemittelkalksilos.....	6
3.6 - bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Hydratsilos.....	6
3.7 - bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Düngekalksilos mit einem Fassungsvermögen von 800 m ³	6
4 ANFORDERUNGEN	6
5. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN	7
5.1 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an den gasbefeuerter Ringschachtofen.....	7
5.2 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Trockentrommel und Entstaubungsanlage.....	9
5.3 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Brech- Sieb- und Siloanlage.....	10
5.4 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Nachbrechanlage.....	13
5.5 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an das Düngekalksilos.....	14
5.6 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an das Hydratsilos.....	15
5.7 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an das Düngekalksilos mit einem Fassungsvermögen von 800 m ³	17
5.8 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen nach der Anordnung gem. § 17 BImSchG, 29.02.1988.....	18
6. ANFORDERUNGEN AUS ANDEREN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN UND BELANGE DES ARBEITSSCHUTZES	19
6.1 BAUTECHNISCHE ANFORDERUNGEN	19
6.1.1 Bautechnische Anforderungen an den gasbefeuerter Ringschachtofen.....	19
6.1.2 Bautechnische Anforderungen an die Trockentrommel und Entstaubungsanlage.....	220
6.1.3 Bautechnische Anforderungen an die Brech-, Sieb- und Siloanlage.....	231
6.1.4 Bautechnische Anforderungen an die Nachbrechanlage.....	21
6.1.5 Bautechnische Anforderungen an das Düngekalksilos.....	22
6.1.6 Bautechnische Anforderungen an das Hydratsilos.....	22
6.1.7 Bautechnische Anforderungen an das Düngekalksilos von 800 m ³	23
6.2. ARBEITSSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN	24
6.2.1 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an den gasbefeuerter Ringschachtofen.....	24
6.2.2 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an die Trockentrommel und Entstaubungsanlage.....	26
6.2.3 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an die Brech-, Sieb- und Siloanlage.....	28
6.2.4 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an die Nachbrechanlage.....	29
6.2.5 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an das Düngekalksilos.....	31
6.2.6 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an das Hydratsilos.....	31
6.2.7 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an das Düngekalksilos von 800 m ³	32
7. ANZEIGEPFLICHT	33
8. KOSTEN	33
9. GRÜNDE	33
9.1 Sachverhalt.....	33
9.2 Zuständigkeit.....	33
9.3 Genehmigungsfähigkeit.....	33

9.4	Kosten	34
9.5	Zusammenfassender Bescheid	34
9.6	Rechtsbehelfsbelehrung	34
10.	Allgemeine Hinweise	35

Landratsamt Kelheim

Landratsamt Kelheim · Postfach 14 62 · 93303 Kelheim

Firma
Kalkwerk
Karl Rygol KG
Deuerlinger Str. 43

93351 Painten

Ihr Ansprechpartner: Frau Bernpaintner
eMail: inge.bernpaintner@landkreis-kelheim.de

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
IV 4-170.6

☎ (09441)/207-
241
oder 207-0 (Vermittlung)

Fax (09441)/207-
245

Zimmer-Nr.
14

Kelheim,
den 2002-04-25

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Zusammenfassender Bescheid für das Kalkwerk Karl Rygol KG, Deuerlinger Str. 43, Painten**

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Auf Antrag der Firma Kalkwerk Rygol KG, 93351 Painten wird gemäß 16 BImSchG die Genehmigung erteilt:
 - 1.1 beim Kalkwerk Rygol KG in Painten einen gasbefeierten Ringschachtofen zu errichten und zu betreiben.
 - 1.2 beim Kalkwerk Rygol KG in Painten eine Trockentrommel und eine Entstaubungsanlage zu errichten und zu betreiben.
 - 1.3 beim Kalkwerk Rygol KG in Painten eine Brech-, Sieb- und Siloanlage zu errichten und zu betreiben.
 - 1.4 beim Kalkwerk Rygol KG in Painten eine Nachbrechanlage zu errichten und zu betreiben.

- 1.5 beim Kalkwerk Rygol KG in Painten ein Düngemittelkalksilo zu errichten und zu betreiben.
- 1.6 beim Kalkwerk Rygol KG in Painten ein Hydratsilo zu errichten und zu betreiben.
- 1.7 das bestehende Kalkwerk Rygol KG, durch den Einbau eines Düngekalksilos mit einem Fassungsvermögen von 800 m³ zu ändern und zu betreiben.
2. Der Genehmigung nach Ziffer 1 liegen die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim versehenen Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zugrunde. Die Auflistungen sind in den erlassenen Einzelbescheiden aufgeführt und werden daher nicht in diesem zusammenfassenden Bescheid aufgenommen.

3. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung nach Ziffer 1 beinhaltet

- 3.1 - die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung des Ringschachtofens.
- 3.2 - die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Trockentrommel und einer Entstaubungsanlage.
- 3.3 - die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Brech-, Sieb- und Siloanlage.
- 3.4 - die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Nachbrechanlage.
- 3.5 - die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Düngekalksilos.
- 3.6 - die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Hydratsilos.
- 3.7 – die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Düngekalksilos mit einem Fassungsvermögen von 800 m³

4. Anforderungen

Die Genehmigungen werden mit den nachstehend unter Ziffer 5 bis Ziffer 7 aufgeführten Anforderungen (Auflagen) erteilt.

5. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

5.1 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an den gasbefeuerten Ringschacht- ofen

5.1.1	Nenndurchsatzleistung	120 t/d Kalkstein
	Feuerleistung max.	19,5 G/J7H
	Brennstoff	Erdgas

5.1.2 Luftreinhaltung

- 5.1.2.1 Die Abgase aus dem Kalkschachtofen sind vor Austritt in die freie Atmosphäre durch eine ausreichend dimensionierte Entstaubungsanlage zu leiten.
- 5.1.2.2 Die Massenkonzentration an Staub im gereinigten Abgas darf 50 mg/m^3 (bezogen auf trockene Abgase im Normzustand) nicht überschreiten.
- 5.1.2.2.a *Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid dürfen, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas den Wert von $1,5 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische und andere, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu mindern, auszuschöpfen.*
- 5.1.2.3 Die gereinigten Abgase sind in mindestens 37,8 m Höhe über Erdgleiche abzuführen. Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben ausströmen können, eine Überdachung des Abgaskamins ist nicht zulässig.
- 5.1.2.4 Beim Betrieb der Entstaubungsanlage und der dazugehörigen Aggregate ist die VDI-Richtlinie 2264 „Betrieb und Wartung von Entstaubungsanlagen“, zu beachten.
- 5.1.2.5 In der Entstaubung abgeschiedene Stäube sind mittels geschlossener Förderleistungen so in das Transportsystem für den gebrannten Kalkstein einzuschleusen, dass an keiner Stelle Staubemissionen in die freie Atmosphäre entstehen können.
- 5.1.2.6 Die Absaug- und Transportanlagen für das gebrannte Kalkgestein sind staubdicht zu kapseln bzw. zur freien Atmosphäre hin staubdicht zu umbauen.
- 5.1.2.7 Die Fahrwege im Betriebsbereich der neuen Anlage sind der Verkehrsbeanspruchungen entsprechend mit einer Decke aus Zementbeton, Bitumenmischgut oder ähnliches zu befestigen. Die Fahrzeuge und Betriebsanlagen sind regelmäßig zu reinigen, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- 5.1.2.8 Im Immissionsbereich des Emittenten darf der Staubniederschlag im Jahresmittel $0,35 \text{ g/m}^2\text{d}$ im und im Monatsmittel $0,65 \text{ g/m}^2\text{d}$ nicht überschreiten.

- 5.1.2.9** *Die Einhaltung der Grenzwerte nach Ziffer 5.1.2.2 und Ziffer 5.1.2.2 a ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. bis spätestens 31.12.1991 und in der Folge alle drei Jahre durch eine Messung einer amtlich anerkannten Meßstelle im Sinne des § 26 BImSchG nachzuweisen.*¹

Die Messungen sind gemäß den VDI-Richtlinien 2066, Bl. 1 „Staubmessung in strömenden Gassen „ und VDI 2031 „Feinheitsbestimmung an technischen Stäuben“ durchzuführen.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen hat die Betreiberin der Anlage für geeignete Messmöglichkeiten zu sorgen. Das Ergebnis der Messungen ist der zuständigen Genehmigungsbehörde jeweils unaufgefordert vorzulegen.

- 5.1.2.10** *Der Meßauftrag nach Ziffer 5.1.2 9 Abs.1 dieses Bescheides ist jeweils so rechtzeitig zu erteilen, dass der Meßtermin eingehalten wird. Vom jeweiligen Meßauftrag ist dem Landratsamt Kelheim sofort eine Durchschrift des Auftragsschreibens zukommen zu lassen.*

5.1.3 Lärmschutz

- 5.1.3.1** Zur Beurteilung der von der Gesamtanlage, also einschließlich des Fahrzeugverkehrs, ausgehenden Geräusche darf in den benachbarten Gebieten die in der TA-Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Für den Ortsbereich der nächstgelegenen Gemeinde Netzstall gelten als Richtwerte

tagsüber 60 dB (A)

nachts 45 dB (A)

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist auch dann überschritten, wenn ein Messwert mehr als 20 dB über dem Richtwert liegt.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

- 5.1.3.2** Die lärm erzeugenden Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend installiert und abgeschirmt werden, insbesondere ist auf körper-schall- und schwingungs isolierte Aufstellung der Gebläse zu achten.

- 5.1.3.3** Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge alle fünf Jahre ist durch Schallpegelmessungen einer anerkannten Institution (LGA Bayern oder TÜV Bayern e.V.) nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft nicht eingehalten werden. Die Messungen sind entsprechend den Vorschriften der TA Lärm durchzuführen.

Das Messergebnis ist der zuständigen Genehmigungsbehörde jeweils unaufgefordert vorzulegen.

Ziffer 5.1.2.2 und Ziffer 5.1.2.9¹ Absatz 1 des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Kelheim vom 15.09.1977 Nr. II 5-824 wurden durch Anordnung vom 29.02.1988 aufgehoben.

5.2 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Trockentrommel und einer Entstaubungsanlage (Flur-Nr. 892/5 der Gemarkung Painten)

5.2.1 Luftreinhaltung

5.2.1.1 Die mit staubförmigen Mineralteilchen beladenen Rauchgase aus der Trockentrommel sind in hochwertigen Entstaubungsanlagen zu reinigen.

Eine Umgehung der Entstaubungsanlage muss ausgeschlossen sein.

Die Entstaubung ist in zwei Stufen vorzunehmen und zwar in einer

1. Stufe: durch Vorentstaubung (Großstaub) mittels Zyklone und in einer

2. Stufe: durch Nachentstaubung (Feinstaub) mit einer Gewebefilteranlage.

²

Die Entstaubungsanlagen sind so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Anlage in Vollast auftretenden staubhaltigen Gasmengen erfasst und verarbeitet werden können. Der Abscheidegrad der Anlagen ist auszulegen, dass ein Reingasstaubgehalt von 50 mg/m^3_n feuchtes Abgas bezogen auf einen CO_2 Gehalt von mindestens 4 % nicht überschritten wird.

5.2.1.2 Die Entstaubungsanlagen (Zyklone und Gewebefilter) und die dazu gehörenden Aggregate sind gemäß der VDI-Richtlinie, VDI 2264 „Betrieb und Wartung von Entstaubungsanlagen“, zu warten und zu betreiben. Für die Gewebefilterentstaubung ist in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung vorrätig zu halten.

5.2.1.3 *Die Einhaltung der Anforderung nach Ziffer 5.2.1.1 ist nach Inbetriebnahme bzw. bis spätestens 31.12.1991 und in der Folge alle drei Jahre durch eine Messung einer amtlich anerkannten Meßstelle im Sinne des § 26 BImSchG nachzuweisen.*

Die dazu allenfalls notwendigen Messungen sind gemäß den VDI-Richtlinien, VDI 2066 „Leistungsmessungen an Entstaubern“ und VDI 2031 „Feinheitsbestimmungen an technischen Stäuben“, durchführen zu lassen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Landratsamt Kelheim vorzulegen.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen ist in Zusammenarbeit mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Reingasseite an geeigneter Stelle eine Messstrecke mit Probenahmestelle vorzusehen.

5.2.1.3 a *Der Meßauftrag nach Ziffer 5.2.1.3 dieses Bescheides ist jeweils so rechtzeitig zu erteilen, dass der Meßtermin eingehalten wird. Vom jeweiligen Meßauftrag ist dem Landratsamt Kelheim sofort eine Durchschrift des Auftragschreibens zukommen zu lassen.*

5.2.1.4 Die Lagerung und Förderung der abgeschiedenen Stäube darf nur in Silos oder anderen geschlossenen und staubdichten Behältern, Förderanlagen und Rohrleitungen erfolgen. Verladung und Abtransport der Filterstäube darf nur über staubdichte Abfüllvorrichtungen und geschlossene Silofahrzeuge erfolgen.

Der Druckausgleich zwischen Silo und Silofahrzeug ist entweder durch Gaspindel herzustellen oder muss über Filter erfolgen.

² Auflage Ziffer 5.2.1.1 Satz 5 des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Kelheim vom 03.09.1976 Nr. II 5- 824 für die Trockentrommel wurde durch Anordnung vom 11.01.1989 aufgehoben.

Im Freien dürfen Stäube nur in Wasser eingeschlämmt abgelagert werden.

- 5.2.1.5** Die Rauchgase aus der Trockentrommel sind nach ihrer Entstaubung über den Kamin der Trockentrommel abzuführen. Die bei der Mündung des Kamins der Trockentrommel vorhandene Überdachung ist zu entfernen oder durch einen sogenannten Deflektor zu ersetzen. Der Kamin der Trockentrommel mit einer Höhe von 8 m über Erdgleiche ist bis 1.6.1977 auf 12 m über Erdgleiche nach folgender Maßgabe zu erhöhen. Über die Erhöhung des Kamins sind dem Landratsamt bis 1.12.1976 Eingabe- und Konstruktionspläne sowie Standsicherheitsnachweise in zweifacher Fertigung einzureichen. Diese Unterlagen sind nach Weisung des Landratsamtes zu ergänzen, falls sie für eine technische Prüfung nicht vollständig sind. Mit der Erhöhung des Kamins darf erst begonnen werden, wenn die dazu einzubringenden Unterlagen vom Landratsamt unbedenklich geprüft sind und das Landratsamt der Ausführung zugestimmt hat.
- 5.2.1.6** Das in den Feuerungsanlagen zur Verwendung kommende Heizöl „EL“ muss den Mindestanforderungen der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff (3. BImSchV) vom 15.01.1975 (BGBl I. S. 264) genügen.
- 5.2.1.7** Der Ölbrenner ist so einzustellen, dass die Rußzahl 2 nach Bacharach- nach der Feuerung am Abgasstutzen gemessen – nicht überschritten wird.
Das Filterpapier muss nach der Messung der Rußzahl frei von Ölderivaten sein. Der Schwärzungsgrad der Rauchgase darf im laufenden Betrieb der Anlage die Nr. 2 der Ringelmann-Skala nicht überschreiten.

5.2.2 Lärmschutz

- 5.2.2.1** Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt, montiert und gewartet werden. Insbesondere ist auf körperschall- und schwingungsisierte Aufstellung zu achten.
- 5.2.2.2** Der Beurteilungspegel nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) der von der gesamten Anlage, einschließlich Fahrverkehr (u.a. Lkw, Radlader), ausgehenden Geräusche darf die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschreiten. Sollten im Immissionsbereich der Anlage Gebiete zur Bebauung vorgesehen werden wodurch im Bebauungsgebiet Richtwertüberschreitungen auftreten können, so sind lärmindernde Maßnahmen zu treffen, die eine Richtwertüberschreitung ausschließen. Nach Ziffer 2.422.6 der TA-Lärm gilt der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB (A) überschreitet.

5.3 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Brech-, Sieb- und Siloanlage

5.3.1 Luftreinhaltung

- 5.3.1.1** Sämtliche Anlagen und Anlagenteile der Brech-, Sieb- und Siloanlage, bei denen verfahrensbedingt Staub in die freie Atmosphäre austreten kann, sind nach außen hin durch geeignete Umbauung oder Kapselung staubdicht abzuschließen.

Die aus betriebstechnischer Sicht notwendigen Mindestöffnungen (z.B. für Förderbänder) sind mit Lamellenvorhängen aus Kunststoff- oder Gummilappen zu versehen.

Begehungsöffnungen sind mit selbstschließenden Türen auszustatten. Fester sind aus bruchfestem Material zu fertigen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind besonders an der Brechanlage und an der Siebanlage vorzunehmen.

5.3.1.2 An der Übergabestelle der Gesteinskörnung 0/32 mm vom Fallrohr der Siebanlage zum Förderband in das Silo ist das Förderband auf eine Länge von mindestens 1 m allseits zu kapseln und abzudichten. An der Förderbandöffnung ist ein Lamellenvorhang wie unter Auflagen Ziffer 5.3.1.1 beschrieben anzubringen.

5.3.1.3 Das Gesteinsmaterial 0,32 mm aus der Siebanlage darf nicht auf die Freihalde abgeworfen werden. Solange für dieses Gesteinsmaterial ein geeignetes Silo nicht bereitgestellt ist, darf das an der Siloanlage installierte Reserveband nur in Richtung Übergabestation zum schon vorhandenen Silo im Kalkwerk laufen.

5.3.1.4 Den Auflagen nach Nr. 5.3.1.1 und 5.3.1.2 ist binnen 4 Monaten nach Inbetriebnahme (März 1980) der Brech-, Sieb- und Siloanlage zu genügen. Der Auflage nach Nr. 5.3.1.3 ist ab sofort zu genügen.

5.3.1.5 Binnen 5 Monaten nach Inbetriebnahme der Brech-, Sieb und Siloanlage ist von einer für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung durch das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen amtlich bekanntgegebenen Stelle überprüfen und feststellen zu lassen, ob den Auflagen nach 5.3.1.1 bis 5.3.1.3 genügt wurde; die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor Luftverunreinigungen ausreichend sind.

Die Überprüfung und Feststellung hat in der warmen Jahreszeit nach einer vorhergegangenen trockenen Witterungsperiode zu erfolgen und soll ohne Ankündigung durchgeführt werden. Die Stelle, welche die Überprüfung und Feststellung durchführt, hat darüber einen Bericht zu erstellen, der dem Landratsamt Kelheim zu überlassen ist. Falls bei der Überprüfung unzulässige Emissionen festgestellt werden, muss in dem uns zu überlassenden Bericht auch auf Abhilfemaßnahmen (ggf. Anschluss von Absauge- und Entstaubungsanlagen) eingegangen werden. Solche Abhilfemaßnahmen ist in den Fristen zu genügen, die dazu vom Landratsamt Kelheim ergänzend zu diesem Bescheid gestellt werden.

Der Auftrag zur Überprüfung und Feststellung ist unverzüglich zu erteilen. Eine Durchschrift davon ist dem Landratsamt Kelheim zu überlassen. Eine Überprüfung und Feststellung nach Satz 1 ist jährlich wiederholen zu lassen. Für die jährlich zu wiederholende Überprüfung und Feststellung gilt das Gleiche wie für die erstmalige Überprüfung und Feststellung.

Amtlich bekanntgegebene Stellen für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung sind derzeit:

die Landesgewerbeanstalt Bayern,
Gewerbemuseumsplatz 2, Nürnberg,
der Technische Überwachungsverein Bayern e.V.
Eichstätter Straße 5, München,
das Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung
e.V., Oberländer Ufer 84-88, Köln,
das Forschungsinstitut der Zementindustrie Düsseldorf,

Tannenstraße 2, Düsseldorf,
 Göpfert & Reimer und Partner, beratende Ingenieure VBI,
 Bramfelder Straße 70, Hamburg.

- 5.3.1.6** Die durch den Gesamtbetrieb des Werkes einschließlich der Brech-, Sieb- und Si-loanlage verursachten Staubemissionen im Umgebungsbereich des Werksgeländes dürfen die in der TA Luft genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Der Staubniederschlag darf danach im Jahresmittel $0,35 \text{ g/m}^2$ Tag und im Monatsmittel $0,65 \text{ g/m}^2$ Tag nicht überschreiten. Die Staubmassenkonzentration ist beschränkt auf

IW 1 = $0,10 \text{ mg/m}^3$ für Stäube $10\mu\text{m}$
 IW 2 = $0,20 \text{ mg/m}^3$
 IW 1 = $0,20 \text{ mg/m}^3$ für den Gesamtstaub.
 IW 2 = $0,40 \text{ mg/m}^3$

5.3.2 Lärmschutz

- 5.3.2.1** Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 16.07.1968, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968, sind einzuhalten.
- 5.3.2.2** Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb, einschließlich des Fahrverkehrs und Ladebetriebes ausgehenden Geräusche darf die nach Nr. 2.321 der TA-Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Immissionsorte nicht überschreiten. Es dürfen an folgenden Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Lfd. Nr.	Immissionsort	Immissionsrichtwert	
		tagsüber	nachts
1	Ortsrand von Mantlach	60 dB (A)	45 dB (A)
2	Ortsrand von Netzstall	60 dB (A)	45 dB (A)
3	Anwesen Wasenhütte	60 dB (A)	45 dB (A)
4	Bebauung Deuerlinger Straße	65 dB (A)	50 dB (A)
5	Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Painten	55 dB (A)	40 dB (A)

Die vorstehenden Immissionsrichtwerte sind mit ihrer lfd.Nr. in der beiliegenden Karte, M 1 : 5000, rot eingezeichnet. Diese Karte ist ein Bestandteil dieses Bescheides.

- 5.3.2.3** Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB (A) überschreitet. Die Nachtzeit beträgt acht Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
- 5.3.2.4** Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt, montiert und gewartet werden (körperschall- und schwingungs-

isolierte Aufstellung, d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinen-Fundamenten und Hallenelementen).

5.4 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen zum Betrieb einer Nachbaranlage

5.4.1 Luftreinhaltung

5.4.1.1 Die maximale Produktionsleistung der Anlage ist auf 150 t/h beschränkt.

5.4.1.2 Betriebsanlagen und Anlagenteile, bei denen verfahrensbedingt Staub auftritt, bzw. ins Freie austreten kann, wie Aufgaberinne und Förderbänder, einschließlich der Übergabestellen, sind zu kapseln und falls erforderlich, an eine Staubfilteranlage anzuschließen.

Eine Filteranlage ist so auszulegen, dass der Staubgehalt der Abluft auf der Reinfluftseite 30 mg/m^3 , bezogen auf trockene Abluft im Normzustand, nicht überschreitet.

5.4.1.3 An den Abwurfstellen der Austragsbänder ist die Abwurfhöhe möglichst selbständig der wechselnden Höhe der Schüttung anzupassen.

5.4.1.4 Zur Vermeidung von Staubemissionen ist bei trockener Wetterlage das Freilager zu befeuchten.

5.4.1.5 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, Zementbeton oder gleichwertigem Material auszuführen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

5.4.2 Lärmschutz

5.4.2.1 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche (inkl. Werkverkehr) dürfen die nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte für die jeweiligen Immissionsorte nicht überschreiten.

Immissionsort	Immissionsrichtwerte dB(A) tags	Immissionsrichtwerte dB(A) nachts
Ortsrand von Mantlach	60	45
Ortsrand von Netzstall	60	45
Anwesen Wasenhütte	60	45
Bebauung Deuerlingerstraße	65	50
Wohnbebauung nördl. Ortsrand von Painten	55	40

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch als dann überschritten, wenn nur ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

- 5.4.2.2 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm vom 16.7.68) einzuhalten.
- 5.4.2.3 Der E-Motor sowie die Prallmühle sind schwingungsisoliert aufzustellen. Der Schalldruckpegel der Prallmühle ist auf 80 dB beschränkt.
- 5.4.2.4 Ein eventuell verwendeter Radlader muss dem Stand der Schallschutztechnik und Luftreinhalte-technik entsprechen.
- 5.4.2.5 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

5.5 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen zum Betrieb eines Düngekalksilos

5.5.1 Luftreinhaltung

- 5.5.1.1 Die Lagerung, Förderung und Verladung des Produktes Düngekalk darf nur in geschlossenen Silos oder anderen geschlossenen Behältern, Förderanlagen und Rohrleitungen vorgenommen werden.

Die Absaugeinrichtungen, Rohre und Leitungen zum Befüllen der Silos und zum Beschicken der Anlagen sind so zu bemessen, auszuführen und zu warten, dass an keiner Stelle der Anlagen Staub austreten kann.

Die Siloanlagen sind mit Füllstandsanzeigern mit Überfüllsicherungen auszurüsten, Verladung und Abtransport dieser Produkte darf nur über staubdichte, absaugbare Verladegarnituren mit Überfüllsicherungen und geschlossene Silofahrzeuge durchgeführt werden.

- 5.5.1.2 Sämtliche Betriebsanlagen und Anlagenteile, bei denen verfahrensbedingt Staub auftritt oder in die freie Atmosphäre austreten kann, wie
 - Förderanlagen einschließlich der Übergabestationen
 - Siloanlagen sowie
 - Verladeeinrichtungen

sind zu kapseln und mit entsprechenden Absaugungsanlagen zu versehen.

Die in den Abgasen enthaltenen staubförmigen Verunreinigungen sind in hochwertigen Entstaubungsanlagen (filternde Abscheider) abzuscheiden.

Eine Umgehung der Entstaubungsanlagen muss ausgeschlossen sein.

Die Entstaubungsanlagen sind so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Anlagen in Volllast auftretenden staubhaltigen Abgasmengen erfasst und verarbeitet werden können. Eine Überlastung durch übermäßige Beaufschlagung der Betriebsanlagen ist zu vermeiden.

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen den Wert von 50 mg/m³ nicht überschreiten.

Die in den Entstaubungsanlagen abgeschiedenen Stäube sind in den Produktionsprozess zurückzuführen.

- 5.5.1.3** Die unter Ziffer 5.5.1.2 genannten Entstaubungsanlagen und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß der VDE-Richtlinie 2264 „Betrieb und Wartung von Entstaubungsanlagen“ zu warten und zu betreiben.

Bei Störungen im Filterbereich oder bei einem Ausfall der Entstaubungsanlagen sind die jeweils angeschlossenen Betriebsanlagen abzuschalten.

Für die Entstaubungsanlagen ist eine Ersatzbetuchung in ausreichendem Maße vorrätig zu halten.

- 5.5.1.4** Die Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich, ausgenommen die Fahrwege in der Gewinnungsstätte, sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichwertigem Material so anzulegen und zu befestigen, dass Staubbelastungen in der Nachbarschaft nicht auftreten können.

Die befestigten Flächen sowie die einzelnen Betriebsanlagen sind regelmäßig zu säubern, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden.

5.5.2 Lärmschutz

- 5.5.2.1** Bei Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm vom 16.07.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968) sind einzuhalten.

- 5.5.2.2** Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Werksgelände einschließlich der vom Fahr- und Verladebetrieb ausgehenden Geräusche dürfen in den Gebieten südlich des Werksgeländes die in Ziffer 2.321 b) der TA-Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte von

60 dB (A) tagsüber und
45 dB (A) nachts

nicht überschreiten.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB (A) überschreitet. Die Nachtzeit beträgt acht Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

- 5.5.2.3** Die lärm erzeugenden Arbeiten und Anlagenteile müssen dem neuesten Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt, gekapselt und gewartet werden.

5.6 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen zum Betrieb eines Hydratsilos

5.6.1 Luftreinhaltung

- 5.6.1.1** Die Lagerung, Förderung und Verladung des Produkts Düngekalk darf nur in geschlossenen Silos oder anderen geschlossenen Behältern, Förderanlagen und Rohrleitungen vorgenommen werden.

Die Absaugeeinrichtungen, Rohre und Leitungen zum Befüllen der Silos und zum Beschicken der Anlagen sind so zu bemessen, auszufahren und zu warten, dass an keiner Stelle der Anlagen Staub austreten kann.

Die Siloanlagen sind mit Füllstandsanzeigern mit Überfüllsicherung auszurüsten.

Verladung und Abtransport dieser Produkte darf nur über staubdichte, absaugbare Verladegarnituren mit Überfüllsicherung und geschlossene Silofahrzeuge durchgeführt werden.

5.6.1.2 Sämtliche Betriebsanlagen und Anlageteile, bei denen verfahrensbedingt Staub auftritt bzw. in die freie Atmosphäre austreten kann, wie

- Förderanlagen einschließlich der Übergabestationen
- Siloanlagen sowie Verladeeinrichtungen,

sind zu kapseln und mit entsprechenden Absaugungsanlagen zu versehen.

Die in den Abgasen enthaltenen staubförmigen Verunreinigungen sind in hochwertigen Entstaubungsanlagen (filternde Abscheider) abzuscheiden.

Eine Umgehung der Entstaubungsanlagen muss ausgeschlossen sein.

Die Entstaubungsanlagen sind so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Anlagen in Vollast auftretenden staubhaltigen Abgasmengen erfasst und verarbeitet werden können. Eine Überbelastung durch übermäßige Beaufschlagung der Betriebsanlagen ist zu vermeiden.

Der Abscheidegrad der Entstaubungsanlagen ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen in den Abgasen 50 mg/m^3 zu keiner Zeit überschreiten.

Die in den Entstaubungsanlagen abgeschiedenen Stäube sind in den Produktionsprozess zurückzuführen.

5.6.1.3 Die unter Ziffer 5.6.1.2 genannten Entstaubungsanlagen und die dazu gehörenden Aggregate sind gemäß der VDI-Richtlinie 2264 "Betrieb und Wartung von Entstaubungsanlagen" zu warten und zu betreiben.

Bei Störungen im Filterbetrieb bzw. Ausfall der Entstaubungsanlagen sind die jeweils angeschlossenen Betriebsanlagen abzuschalten.

Der Anlagenbetreiber hat in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die Entstaubungsanlagen vorrätig zu halten.

5.6.1.4 Die Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich, ausgenommen die Fahrwege in der Gewinnungsstätte, sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichwertigem Material so anzulegen und zu befestigen, dass Staubbelastigungen in der Nachbarschaft nicht auftreten können.

Die befestigten Flächen sowie die einzelnen Betriebsanlagen sind regelmäßig zu säubern, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden.

5.6.2 Lärmschutz

5.6.2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 16.07.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968) einzuhalten.

5.6.2.2 Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Werksgelände einschließlich der vom Fahr- und Verladebetrieb ausgehenden Geräusche dürfen in den Gebieten südlich des Werksgeländes die in Ziffer 2.3.2.1 b) der TA-Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte von

60 dB(A) tagsüber und

45 dB(A) nachts

nicht überschreiten.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Die Nachtzeit beträgt acht Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

5.6.2.3 Die lärm erzeugenden Anlagen und Anlagenteile müssen dem neuesten Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt, gekapselt und gewartet werden.

5.7 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen zum Betrieb eines Düngekalksilos mit einem Fassungsvermögen von 800 m³

5.7.1 Luftreinhaltung

5.7.1.1 Die bei der Befüllung der Silos austretenden Förder- und Verdrängungsluft ist vor Austritt ins Freie über einen Gewebefilter (Aufsatzfilter) zu reinigen.

5.7.1.2 Bei der Beladung der Silofahrzeuge ist ein Teleskopschlauch zu verwenden. Die staubhaltige Verdrängungsluft ist zu erfassen und über einen Staubfilter zu führen.

5.7.1.3 Die Filteranlagen sind so auszulegen, dass der Staubgehalt der Abluft auf der Reinseite 50 mg/m³ nicht überschreitet. Dieser Wert ist bezogen auf trockene Abluft im Normzustand (1013 hPa, 273 K).

5.7.1.4 Die Filteranlagen sind entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben und zu warten.

5.7.1.5 Absaugeinrichtungen, Rohre und Leitungen zum Befüllen des Silos und zum Beladen der Transportbehälter sind so zu bemessen und zu warten, dass an keiner Stelle der Anlage Staub austreten kann.

5.7.1.6 Eine Verladung auf offene Fahrzeuge darf nur innerhalb eines zu installierenden Vorhanges (z.B. Lamellenvorhang) erfolgen. Die Fahrzeuge müssen bei Verlassen der Verladeanlage abgedeckt sein.

- 5.7.1.7 Die Fahrzeuge im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, Zementbeton oder gleichwertigen Material auszuführen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.
- 5.7.1.8 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden werden.
- 5.7.1.9 Die in den Filteranlagen abgeschiedenen Filterstäube sind in das Silo oder den Produktstrom zurückzuführen.
- 5.7.1.10 Es sind die Bestimmungen der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)" vom 16.07.1968 einzuhalten.
- 5.7.1.11 Lärmerzeugende Anlagenteile (z.B. Aufsatzfilter) müssen dem neuesten Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt und gewartet werden.
- 5.7.1.12 Im freien befindliche Förderleitungen müssen in schallgedämpfter Form ausgeführt werden.

5.8 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen entsprechend der Anordnung gem. § 17 BImSchG vom 29.02.1988

5.8.1 Kalkschachtöfen

- 5.8.1.1 Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen den Wert von jeweils 50 mg/m³ nicht überschreiten.
- 5.8.1.2 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid dürfen, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas den Wert von 1,5 g/m³ nicht überschreiten. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische und andere, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, auszuschöpfen.
- 5.8.1.3 Die Einhaltung der Grenzwerte nach Ziffer 5.8.1.1, dieses Bescheides ist bis spätestens 31.12.1991 und in der Folge alle drei Jahre durch eine Messung einer amtlich anerkannten Messstelle im Sinne des § 26 BImSchG nachzuweisen.
- 5.8.1.4 Der Messauftrag nach Ziffer 5.8.1.3 dieses Bescheides ist jeweils so rechtzeitig zu erteilen, dass der Messtermin eingehalten wird. Vom jeweiligen Messauftrag ist dem Landratsamt Kelheim sofort eine Durchschrift des Auftragschreibens zukommen zu lassen.

6. Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

6.1 Bautechnische Anforderungen

6.1.1 Bautechnische Anforderungen an die gasbefeuerten Ringschachtöfen

- 6.1.1.1** Bei der Errichtung und den Betrieb sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der TA-Luft vom 28.8.1974 und der TA Lärm vom 16.07.1968 einzuhalten.
- 6.1.1.2** Sämtliche Arbeiten, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen, müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe der Genehmigungsunterlagen unter Einhaltung sämtlicher Bauvorschriften ausgeführt werden.
- 6.1.1.3** Die statisch belastenden Bauteile sind nach der geprüften Statik vom 11.8.1977 sowie den zugehörigen Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen zu bemessen und auszuführen.
- 6.1.1.4** Vor dem Betonieren ist die Verlegung der Stahlbewehrung durch den Statiker abzunehmen und dem Landratsamt Kelheim eine Bescheinigung hierüber vorzulegen. Das gleiche gilt für Konstruktionen anderer statisch beanspruchter Bauteile, wenn im Prüfbericht die Abnahme durch den Statiker verlangt wird. Der Statiker ist von dieser Auflage unverzüglich zu verständigen.
- 6.1.1.5** Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der bereits erfolgten Schnurgerüstabnahme das Landratsamt nicht für die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsflächen (Art. 6 ff BayBO) haftet. Die Festsetzung der endgültigen Höhenlage bleibt ausdrücklich der Schnurgerüstabnahme vorbehalten.
- 6.1.1.6** Zur Vermeidung übermäßiger Lärmbelästigung sind bei Bauausführung entsprechende Wand- und Deckenkonstruktionen vorzusehen sowie geeignete Schallstopfenster. Außerdem wird auf die Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Art. 17 Abs. 2 BayBO, Art. 29 Abs. 1 Satz 3 BayBO und Art. 40 Abs. 1 Satz 3 BayBO, das Erfordernis über die notwendigen Schallschutz betreffend, hingewiesen.
- 6.1.1.7** Die Rohrleitungen sind in geeigneter Weise gegen Korrosion zu schützen. Soweit sie geschweißt werden, dürfen dabei nur Rohre mit ausreichender Schweißbeignung verwendet werden. Bei Betriebsdrücken von 16 atü und mehr müssen Flanschverbindungen so ausgeführt sein, dass die Dichtungen nicht aus ihrem Sitz gedrückt werden können. Die Rohrleitungen sind einer Dichtheitsprüfung mit dem höchstzulässigen Betriebsdruck zu unterziehen. Eine Bestätigung hierüber muss vorliegen.
- 6.1.1.8** Sämtliche Arbeiten, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen, müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend unter Einhaltung sämtlicher Bauvorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst gelten insbesondere die technischen Baubestimmungen, die das Staatministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat.

- 6.1.1.9** Bauliche Anlagen sind so zu gründen, dass ihre Standsicherheit durch Frost, die Beschaffenheit des Baugrundes und durch Grund- oder Hochwasser nicht beeinträchtigt wird.
- 6.1.1.10** Baustoffe und Bauteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Güteüberwachung nach Art. 25 BayBO unterliegen (Güteüberwachungsverordnung –GüBauV- vom 2.5.1972, GVBl S. 176).
- 6.1.1.11** Die Lagerung von Baumaterialien usw. auf öffentlichem Grund oder in einer die Übersicht des Verkehrs behindernden Weise ist untersagt.
- 6.1.1.12** Alle einschlägigen DIN-Vorschriften sind genauestens zu beachten.
- 6.1.2 Bautechnische Anforderungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Trockentrommel und einer Entstaubungsanlage**
- 6.1.2.1** Bei der Errichtung und dem Betrieb sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 6.1.2.2** Sämtliche Arbeiten, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend nach Maßgabe der Genehmigungsunterlagen unter Einhaltung sämtlicher Bauvorschriften ausgeführt werden.
- 6.1.2.3** Die Ergebnisse der geprüften statischen Berechnung, Konstruktionszeichnungen, Bewehrungspläne und der Prüfbericht sind bei der Ausführung genau zu beachten.
- 6.1.2.4** Beim Anstrich der Anlage ist darauf zu achten, dass grell wirkende Farben vermieden werden.
- 6.1.2.5** Abwässer aller Art dürfen nicht auf öffentliche Wege oder sonstigem fremden Grund abgeleitet werden.
- 6.1.2.6** Die Lagerung von Baumaterialien usw. auf der Straße und der Zugehörungen oder in einer die Übersicht des Verkehrs behindernden Weise ist untersagt.
- 6.1.2.7** Auf die genaue Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen, insbesondere der folgenden ist zu achten: DIN 4755 – Ölfeuerungen in Heizungsanlagen (Bek. d. BayStMdl vom 19.07.1966 Nr. IV B 4-9133/3-13-MABl S.489);DIN 6608 Blatt 2 – Liegende Behälter aus Stahl; doppelwandig, für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte- (Bek.d.BayStMdl vom 26.07.1966 Nr. IV B 4- 9133/4 – 61 – MABl S. 367), DIN 6608 Blatt 3 –Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte; Transporte und Einbau – (Bek. d. Bay StMdl vom 8.12.1975 Nr. II B 9 – 9133/4 – 8 – MABl S. 1146);DIN 6616 – Liegende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte- (Bek. d. BayStMdl vom 5.4.1971 Nr. IV B 4 – 9133/4 – 8 – MABl S. 557).
- 6.1.2.8** Bei der Übergabe der Anlage an den Betreiber hat der Ersteller oder der Fachkundige schriftlich zu bestätigen, dass die Bestimmungen der DIN 4755 eingehalten sind und die Anlage auf Öldichtheit geprüft wurde. Diese Bestätigung ist vom Betreiber bei der Schlussabnahme (Art. 98 Abs. 3 BayBO) vorzulegen.

6.1.3 Bautechnische Anforderungen an den Betrieb einer Brech-, Sieb- und Siloanlage

6.1.3.1 Allgemeines über die Errichtung und den Betrieb der Brech-, Sieb- und Siloanlage

6.1.3.2 Den gestellten Auflagen ist, soweit bei den einzelnen Auflagen nichts anderes vermerkt, mit der Inbetriebnahme der Brech-, Sieb- und Siloanlage zu genügen.

6.1.3.3 Sämtliche Arbeiten, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend unter Einhaltung sämtlicher Bauvorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst gelten insbesondere die technischen Baubestimmungen, die das Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat. Bauliche Anlagen sind so zu gründen, dass ihre Standsicherheit durch Frost, die Beschaffenheit des Baugrundes und durch Grund- oder Hochwasser nicht beeinträchtigt wird. Baustoffe und Bauteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Güteüberwachung nach Art. 25 Bayer. Bauordnung unterliegen.

6.1.3.4 Die statisch belasteten Bauteile sind nach den geprüften Standsicherheitsnachweisen unter Beachtung der darin vermerkten Prüfeintragungen zu bemessen und auszuführen.

6.1.3.5 Die Verlegung der Stahlbewehrung ist durch den Statiker abzunehmen und dem Landratsamt eine Bescheinigung darüber vorzulegen. Der Statiker ist von dieser Auflage zu unterrichten.

6.1.3.6 Alle Stahlbauteile müssen einen ausreichenden Korrosionsschutz erhalten.

6.1.3.7 Geschweißte tragende Stahlbauteile dürfen erst dann eingebaut oder Schweißarbeiten auf der Baustelle erst dann ausgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, dass der Betrieb, der die Schweißarbeiten durchgeführt hat oder durchführt, den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauteilen (Großer Befähigungsnachweis nach DIN 4100 Beiblatt 1), Schweißen von einfachen Stahlbauten (Kleiner Befähigungsnachweis nach DIN 4100 Beiblatt 2) erbracht hat.

6.1.3.8 Grell wirkende Fassadenanstriche und unruhige Putzarbeiten (z.B. sog. Zierputz) sowie störende Fassadenverkleidungen und Dacheindeckungen (z.B. bei Welleternit darf nur dunkelfarbiges oder engobiertes Material verwendet werden) sind unzulässig.

6.1.3.9 Mit der Inbetriebnahme der Brech-, Sieb- und Siloanlage ist die vorhandene (alte) Brechanlage stillzulegen.

6.1.4 Bautechnische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Nachbrechanlage

6.1.4.1 Die Ergebnisse der geprüften statischen Berechnung, Konstruktionszeichnungen, Bewehrungsplänen und der Prüfbericht sind bei der Ausführung genau zu beachten. Vor Ausführung der statisch beanspruchten Bauteile muss ein unbedenklich geprüfter statischer Nachweis vorliegen.

6.1.5 Bautechnische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb eines Düngekalksilos

6.1.5.1 Vor Beginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt sein. Weiter müssen die Grenzsteine freigelegt werden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Schnurgerüst vom Kreisbaumeister oder dessen Vertreter ordnungsgemäß abgenommen worden ist.

Vorsorglich wird daraufhingewiesen, dass trotz der Schnurgerüstabnahme das Landratsamt nicht für die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsflächen (Art. 6 ff Bayer. Bauordnung –BayBO) haftet. Die Festsetzung der endgültigen Höhenlage bleibt ausdrücklich der Schnurgerüstabnahme vorbehalten.

6.1.5.2 Die statisch belasteten Bauteile sind nach der geprüften Statik vom 18.08.1978 sowie den zugehörigen Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und des beigefügten Prüfberichts vom 16.10.1978 Nr. ST 1333/78 sowie noch folgender Prüfberichte zu bemessen und auszuführen.

6.1.5.3 Die Stahlbauteile müssen einen ausreichenden Korrosionsschutz erhalten.

6.1.5.4 Grell wirkende Anstriche sind zu vermeiden.

6.1.5.5 Gemäß Art. 13 Abs. 4 BayBO ist während der Ausführung an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauunternehmers und verantwortlichen Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

6.1.5.6 Dem Landratsamt Kelheim sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:

- der Beginn und die Beendigung der Arbeiten zur Errichtung des Düngekalksilos
- die Inbetriebnahme des Düngekalksilos.

6.1.6 Bautechnische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb eines Hydrat-silos

6.1.6.1 Sämtliche Arbeiten, insbesondere auch an Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend unter Einhaltung sämtlicher Bauvorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst gelten insbesondere die technischen Baubestimmungen, die das Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat. Bauliche Anlagen sind so zu gründen, dass ihre Standsicherheit durch Frost, die Beschaffenheit des Baugrundes und durch Grund- oder Hochwasser nicht beeinträchtigt wird. Baustoffe und Bauteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Güteüberwachung nach Art. 25 BayBO unterliegen (Güteüberwachungsverordnung -GüBauV- vom 02.05.72 -GVB1 S. 176-). Die Lagerung von Baumaterialien usw. auf öffentlichem Grund oder in einer die Übersicht des Verkehrs behindernden Weise ist untersagt.

6.1.6.2 Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen hat der Bauherr vor Beginn der Bauarbeiten die Lage etwa vorhandener unterirdischer Starkstrom-, Wasser- und Entwässerungs-, Fernmelde- und Erdungsleitungen bei den zuständigen Stellen festzustellen.

- 6.1.6.3** Die statisch belasteten Bauteile sind nach der zugehörigen geprüften Statik sowie den zugehörigen Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und der beigelegten Prüfberichte Nr. 1 St.R 212/81 Vi/Schy und Nr. 2 St.R 212/81 Vi/Schy zu bemessen und auszuführen.
- 6.1.6.4** Vor dem Betonieren ist die Verlegung der Stahlbewehrung durch den Statiker abzunehmen und dem Landratsamt eine Bescheinigung hierüber vorzulegen. Das gleiche gilt für Konstruktionen anderer statisch beanspruchter Bauteile, wenn im Prüfbericht die Abnahme durch den Statiker verlangt wird. Der Statiker ist von dieser Auflage unverzüglich zu verständigen.
- 6.1.6.5** Alle Stahlbauteile müssen einen ausreichenden Korrosionsschutz erhalten.
- 6.1.6.6** Geschweißte tragende Stahlbauteile dürfen erst dann eingebaut oder Schweißarbeiten auf der Baustelle erst dann ausgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, dass der Betrieb, der die Schweißarbeiten durchgeführt hat oder durchführt, den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauten (Großer Befähigungsnachweis nach DIN 4100 Beiblatt 1), Schweißen von einfachen Stahlbauten (Kleiner Befähigungsnachweis nach DIN 4100 Beiblatt 2) erbracht hat.
- 6.1.7 Bautechnische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb des Düngerkalksilos mit einem Fassungsvermögen von 800 m³**
- 6.1.7.1** Die Bestimmungen der Bayer. Bauordnung - BayBO- (BayRS 3132-1-I) sind zu beachten.
- 6.1.7.2** Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayBO ist während der Ausführung an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 6.1.7.3** Die Baustelle ist gegen das Betreten durch Unbefugte, insbesondere durch Kinder, abzusperren.
- 6.1.7.4** Sämtliche Arbeiten, insbesondere auch an Gerüsten und an deren provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit entsprechend unter Einhaltung sämtlicher Bauvorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik ausgeführt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst gelten insbesondere die technischen Baubestimmungen, die das Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat, sowie alle eingeführten DIN-Normen.
- 6.1.7.5** Bauliche Anlagen sind so zu gründen, dass ihre Standsicherheit durch Frost, die Beschaffenheit des Baugrundes und durch Grund- und Hochwasser nicht beeinträchtigt wird.
- 6.1.7.6** Baustoffe und Bauteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Überwachung nach Art. 25 BayBO unterliegen (Überwachungsverordnung -ÜberwV- vom 02.07.1982).

- 6.1.7.7** Die Lagerung von Baumaterialien usw. auf öffentlichem Grund oder in einer die Übersicht des Verkehrs behindernden Weise ist untersagt.
- 6.1.7.8** Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen hat der Bauherr vor Beginn der Bauarbeiten die Lage etwa vorhandener unterirdischer Strom-, Wasser- und Entwässerungs-, Fernmelde- und Erdungsleitungen bei den zuständigen Stellen festzustellen.
- 6.1.7.9** Vor Ausführung der statisch beanspruchten Bauteile muss ein unbedenklich geprüfter statischer Nachweis vorliegen. Eine statische Berechnung und die dazugehörigen Bewehrungs- und Konstruktionspläne in doppelter Fertigung ist daher noch umgehend, jedoch auf jeden Fall rechtzeitig nachzureichen.
- 6.1.7.10** Die statisch belasteten Bauteile sind nach der zugehörigen Statik sowie den zugehörigen Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und der Prüfberichte zu bemessen und auszuführen.
- 6.1.7.11** Vor dem Betonieren ist die Verlegung der Stahlbewehrung durch ein anerkanntes Prüfinstitut oder durch einen zugelassenen Prüfenieur abnehmen zu lassen und dem Landratsamt eine Bescheinigung hierfür vorzulegen.
- 6.1.7.12** Geschweißte tragende Stahlbauteile dürfen erst dann eingebaut oder Schweißarbeiten auf der Baustelle erst dann ausgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, dass der Betrieb, der die Schweißarbeiten durchgeführt hat oder durchführt, den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauten (Großer Befähigungsnachweis nach DIN 18800 Teil 7 Ziffer 6.2), Schweißen von einfachen Stahlbauten (Kleiner Befähigungsnachweis nach DIN 18800 Teil 7 Ziffer 6.3), erbracht hat.
- 6.1.7.13** Grellwirkende Anstriche sind zu vermeiden.
- 6.1.7.14** Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind insbesondere zu beachten:
- die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und die hierzu ergangenen Verordnungen
 - die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften
 - alle einschlägigen DIN-Vorschriften
 - die Vorschriften der VDE (Verband Deutscher Elektroniker)

6.2 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen

6.2.1 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an die gasbefeueten Ringschachtöfen

- 6.2.1.1** Die lichte Höhe des Kommandoraumes muss mindestens 2,50 m betragen.
- 6.2.1.2** Die Wände und die Decke des Kommandoraumes sind glatt zu verputzen und mit einem hellen Anstrich zu versehen.
- 6.2.1.3** Fußböden müssen fest, eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein. Sie dürfen keine Stolperstellen haben, Standflächen an Arbeitsplätzen müssen, soweit betriebstechnisch möglich, eine ausreichende Wärmedämmung aufweisen.

- 6.2.1.4** Arbeitsräume müssen eine Sichtverbindung nach außen unmittelbar ins Freie haben. Die Gesamtfläche der Sichtverbindungen muss mindestens 1/10 der Raumgrundfläche betragen.
- 6.2.1.5** Treppen müssen genügend breit, nicht zu steil und gut begehbar sein. Entweder müssen die Stufen einen Vortritt haben oder unterschritten sein. Bei Eisenbetontreppen sind die Trittkanten durch besondere Einlagen gegen Abbröckeln zu sichern. Treppen mit mehr als 10 Stufen, Treppenöffnungen, über 1 m hoch gelegene Podeste und Bühnen, weiterhin Luken und dergleichen sind durch kräftige Geländer mit ausreichenden Zwischenleisten an den offenen Seiten und Treppen mit mehr als 4 Stufen min. mit einer Handleiste zu sichern.
- Die Geländer müssen bei einer Absturzhöhe bis zu 12 m mindestens 1,00 m, bei einer Absturzhöhe über 12 m mindestens 1,10 m hoch sein. Sie müssen eine mindestens 5 cm hohe Fußleiste aufweisen.
- 6.2.1.6** Türen und Tore müssen nach außen aufschlagen. Ein unbeabsichtigtes Zuschlagen von Torflügeln ist zu verhindern.
- 6.2.1.7** In Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein.
- 6.2.1.8** Dies gilt auch für Bereiche von Arbeitsplätzen in Lager-, Maschinen- und Nebenräumen.
- 6.2.1.9** Die Raumtemperatur muss in Arbeitsräumen mindestens betragen:
- | | |
|----------------------------------------------|--------|
| a) bei überwiegend sitzender Tätigkeit | + 19 ° |
| b) bei überwiegend nichtsitzennder Tätigkeit | + 17 ° |
- 6.2.1.10** Die Mindesttemperaturen sollen beim Arbeitsbeginn erreicht sein.
- 6.2.1.11** Eine ausreichende und blendungsfreie künstliche Raum-, Arbeitsplatz- und Verkehrswegbeleuchtung ist vorzusehen. Beleuchtungseinrichtungen in Arbeitsräumen und Verkehrswegen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer ergeben können.
- Die Stärke der Allgemeinbeleuchtung muss mindestens 15 Lux betragen.
- 6.2.1.12** Die elektrischen Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen, dabei sind zu beachten
- für feuchte Räume die VDE-Vorschriften 0100 § 45
 - für feuergefährdete Betriebsstätten VDE 0100 § 50
 - für explosionsgefährdete Räume VDE 0165 und 0171.
- 6.2.1.13** Nach § 10 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15.08.1963 (BGBl I S. 697) sind ortsfeste elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen bei Inbetriebnahme oder wesentlicher Änderung beim Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.
- In der Anzeige ist die Anlage zu beschreiben sowie die Art des explosionsfähigen Gemisches zu bezeichnen, das im vorgesehenen Verwendungsbereich der Anlage auftreten kann. Der Anzeige ist außerdem ein Abdruck der Bescheinigung des mit der Installation beauftragten Unternehmens beizufügen, dass die Anlage der obigen

Verordnung (§ 9) entspricht.

- 6.2.1.14** Ausreichende geeignete Feuerlöscheinrichtungen sind an den erforderlichen Stellen gut erreichbar nach Rücksprache mit dem Kreisbrandrat oder seinem Vertreter vorzusehen.
- 6.2.1.15** Die gesamte bauliche Anlage muss eine den Leitsätzen und Technischen Grundsätzen des Ausschusses für Blitzableiterbau entsprechende Blitzschutzanlage erhalten.
- 6.2.1.16** Die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sind im einzelnen einzuhalten. Dabei ist besonders zu beachten:

Alle bewegten Maschinen- und Triebwerkteile müssen unfallsicher aufgestellt oder umwehrt sein. Jede kraftbetriebene Arbeitsmaschine muss sicher für sich allein ein- und ausschaltbar und sicher zu bedienen sein.

- 6.2.1.17** Insbesondere wird noch auf folgende Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen:
 - UVV „Silos und Bunker“ (VBH 112)
 - UVV „Stetigförderer“ (VBG 10)
 - UVV „Winden“ (VBG 8a)

- 6.2.1.18** Gesundheitsschädliche oder belästigende Stäube und Dämpfe sind an der Entstaubungsstelle unmittelbar abzusaugen. Die Absaugeinrichtung ist so auszubilden, dass sie den physikalischen Eigenschaften des Schad- und Abfallstoffes, den Arbeitsvorgängen an der Entstehungsstelle und der arbeitsbedingten Bewegungsrichtung dieser Stoffe angepasst ist und an jeder Stelle die angestrebte Wirkung gewährleistet; dabei ist in erster Linie darauf zu achten, dass diese Stoffe und Dämpfe nicht in den Atembereich der Beschäftigten gelangen.

6.2.2 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an die Trockentrommel mit Entstaubungsanlage

- 6.2.2.1** Zum Löschen von Bränden und zur Rettung von Personen aus Feuergefahr sind Vorkehrungen zu treffen.
- 6.2.2.2** Löscheräte sind der Art und der Größe der Anlage entsprechend bereit zu halten. Sie sind gebrauchsfähig zu erhalten, auch gegen Einfrieren zu schützen und in bestimmten Zeitabschnitten zu prüfen. Der Prüfvermerk ist am Feuerlöscher anzubringen. Mit ihrer Handhabung sind Personen in angemessener Anzahl vertraut zu machen.
- 6.2.2.3** Soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist, sind alle Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten, dass die Beschäftigten gegen Unfälle und Berufskrankheiten geschützt sind.
- 6.2.2.4** Alle bewegten Maschinen und Triebwerksteile müssen unfallsicher aufgestellt oder umwehrt sein. Besondere Einzugs- oder Quetschstellen an der Trommel und den Förderbändern sind sorgfältig zu sichern.
- 6.2.2.5** Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

- 6.2.2.6** Verkehrswege müssen unfallsicher angelegt sein und zu jeder Betriebszeit sicher begehbar sein.
- 6.2.2.7** Sie sind nötigenfalls ausreichend zu erleuchten.
- 6.2.2.8** Absturzstellen müssen entsprechend abgeschränkt sein.
- 6.2.2.9** Bühnen, Podeste und andere über 1 m hoch gelegene, begehbare Stellen müssen allseitig gegen Absturz mit Geländern nach DIN 24533 gesichert sein.
- 6.2.2.10** Steigleitern ab 3 m Absturzhöhe müssen eine durchgehende Absturzsicherung erhalten, die auch ein sicheres Ein- und Aussteigen an den einzelnen Bühnen ermöglicht.
- 6.2.2.11** Höhergelegene begehbare Stellen an den Stahlkonstruktionen sind gegen Rutschgefahr mit Gitterrosten als Lauffläche zu versehen. Die Gitterroste sind gegen Herausheben oder Verschieben mit der Auflage sicher zu verbinden.
- 6.2.2.12** Felswände, soweit sie nicht ausreichend abgeschränkt sind und sich an Verkehrswegen befinden, müssen in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf beräumt werden.
- 6.2.2.13** Nicht mehr benötigte Anlagenteile mit unsicheren Zugängen (altes Gebläse) sind zu entfernen.
- 6.2.2.14** Verstopfungen und Störungen am Schneckenförderer dürfen nur beseitigt werden, nachdem die Anlage stillgelegt ist und Vorkehrungen gegen irrtümliches oder unbefugtes Ingangsetzen getroffen sind.
- 6.2.2.15** Um Scher- und Quetschstellen an der Entstaubungsanlage zu vermeiden, ist der Knopfmechanismus sicher abzudecken.
- 6.2.2.16** Das Speichenrad am Antrieb der Trockentrommel ist zu umkleiden.
- 6.2.2.17** Die an der Trockentrommel vorhandenen Rollen müssen an der Übergangsstelle – Rolle- Trommel- so gestaltet sein, dass keine Quetschstellen entstehen.
- 6.2.2.18** Die Entnahmeeinrichtungen der Entstaubungsanlage müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass
 - Beschäftigte diese gefahrlos bedienen können,
 - Beschäftigte durch das Abzugsgut nicht verletzt werden können und
 - das Abzugsgut störungsfrei auslaufen kann.
- 6.2.2.19** Der Schneckenförderer der Entstaubungsanlage muss fest und eingriffssicher abgedeckt sein (§ 57 der UVV „Stetigförderer“).
- 6.2.2.20** Die Anlage muss so eingerichtet und betrieben werden, dass Beschäftigte an ständigen Arbeitsplätzen nicht mehr als 90 DB(A) Lärm ausgesetzt sind.
- 6.2.2.21** Gesundheitsschädliche oder belästigende Stäube sind an der Entstaubungsstelle unmittelbar abzusaugen.

6.2.2.22 Den Beschäftigten sind eine vorschriftsmäßige Abortanlage, eine staubgeschützte Kleiderablage und eine ausreichende Waschgelegenheit sowie ein gut beheizter Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

6.2.3 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an die Brech-, Sieb- und Siloanlage

6.2.3.1 Arbeitsräume müssen eine Sichtverbindung nach außen unmittelbar ins Freie haben. Die Gesamtfläche der Sichtverbindungen muss mindestens 1/10 der Raumgrundfläche betragen.

6.2.3.2 Eine ausreichende und blendungsfreie künstliche Raum-, Arbeitsplatz- und Verkehrswegbeleuchtung ist vorzusehen.

6.2.3.3 Die elektrischen Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen; dabei ist zu beachten:

- für feuchte Räume die VDE-Vorschriften 0100 § 45;
- jede einzelne Maschine muss durch Notschalter an der Maschine selbst oder in unmittelbarer Nähe derselben abschaltbar sein.

6.2.3.4 Die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sind im einzelnen einzuhalten. Dabei ist zu beachten:

6.2.3.5 Kipprampen müssen gegen Überrollen oder Absturz der Fahrzeuge gesichert sein. Einschüttöffnungen müssen gegen Hineinstürzen von Personen durch feste, den jeweiligen Belastungsverhältnissen entsprechende Roste gesichert sein.

6.2.3.6 Antriebs-, Umlenk- und Auflaufstellen sowie die Laufbahnen von Rollen an den Förderbändern sind im Handbereich gegen Eingriff zu sichern.

6.2.3.7 An Förderbändern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich, insbesondere an handbedienten Be- und Entladestellen, Not-Abschalteinrichtungen (z.B. Reißleinen) vorhanden sein, die leicht zugänglich und so schnell erreichbar sind, dass das Förderband bei Gefahr unverzüglich stillgesetzt werden kann.

6.2.3.8 Die Verkehrswege müssen so breit sein, dass der zeitliche Abstand zwischen den Fahrzeugen (z.B. Staplern, Kraftfahrzeugen, Schienenfahrzeugen) und Hindernissen (z.B. Wände, Pfeiler, Ladegut) auf jeder Seite nicht weniger als 50 cm beträgt. Gegebenenfalls ist durch Abweiser, Bordkanten und dergleichen oder Auskragungen bei Rampen dieser Abstand sicherzustellen.

6.2.3.9 Ausreichend geeignete Feuerlöscheinrichtungen sind an den erforderlichen Stellen gut erreichbar vorzusehen.

6.2.3.10 Arbeits- und Wartungsplätze, Bühnen und dergleichen müssen durch genügend breite, sicher begehbare Treppen, Laufstege oder Podeste zugänglich sein.

6.2.3.11 Begehbare Abdeckungen und Roste müssen den auftretenden Belastungen standhalten und gegen Herausfallen gesichert sein.

6.2.3.12 Über 1 m hoch gelegene Podeste und Bühnen, weiterhin Luken sind durch kräftige Geländer mit ausreichenden Zwischenleisten an den offenen Stellen zu sichern.

- 6.2.3.13** Zum Schutz der Beschäftigten gegen Lärmeinwirkungen ist die VDI-Richtlinie 2058 (Ausgabe 1970) und die Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ VBG 121 zu beachten.
- 6.2.3.14** Der Beurteilungspegel für den Lärm am Arbeitsplatz darf in den Arbeitsräumen auch unter Berücksichtigung der von außen wirkenden Geräusche höchstens 85 dB (A) betragen.
Soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung nicht einzuhalten ist, darf es bis zu 5 dB (A) überschritten werden.
- 6.2.3.15** Folgende Lärminderungsmaßnahmen sind in Betracht zu ziehen:
- Lärminderung an der Schallquelle durch konstruktive Gestaltung,
 - Lärminderung auf den Übertragungswegen, z.B. durch Kapselung und Körperschallisolierung der Schallquellen, Abschirmwände und schallschluckende Raumauskleidungen, Schalldämpfer,
 - Lärminderung am Empfangsort durch schalldämmende Leitstände, Kabinen, Boxen, Nischen usw.,
 - Zwischenschalten schalldämpfender Bauteile.

6.2.4 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an die Nachbrechanlage

- 6.2.4.1** Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Anlageteilen wie Brecher, Siebanlagen, Fördereinrichtungen, ect., sind Arbeitsbühnen einzurichten.
- 6.2.4.2** Alle Wartungs- und Arbeitsplätze an der Steinaufbereitungsanlage, an den Fördereinrichtungen und sonstigen Anlagenteilen müssen durch genügend breite, sicher begehbbare Treppen, Laufstege und Podeste zugänglich sein.
- 6.2.4.3** Treppenöffnungen, Gruben, Luken, über 1 m hoch gelegene Podeste und Bühnen, sind mit einem kräftigen Geländer, bestehend aus Fuß-, Knie- und Handleiste zu sichern.
- 6.2.4.4** Die freien Seiten der Treppen und Treppenpodeste sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m durch mindestens 1 m hohe Geländer zu sichern.
- 6.2.4.5** Begehbbare Abdeckungen und Roste müssen den auftretenden Belastungen standhalten und sind gegen Herausfallen und Verschieben zu sichern.
- 6.2.4.6** Stufen, Laufstege und Wartungsbühnen im Freien sind wegen der Rutschgefahr gleitsicher auszuführen. Es wird empfohlen, sogenannte metallene Sicherheitsroste (z.B. Roste mit profilierten Stegoberkanten, Roste aus Streckmetall) zu verwenden, Holzroste und -abdeckungen im Freien sind zulässig.
- 6.2.4.7** Die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sind im einzelnen einzuhalten. Dabei ist besonders zu beachten:
- Die Unfallverhütungsvorschrift „kraftbetriebene Arbeitsmittel“ in der Fassung vom 1.1.1993

- 6.2.4.8** Alle bewegten Maschinen- und Triebwerksteile müssen unfallsicher aufgestellt und umwehrt sein. Jede kraftbetriebene Arbeitsmaschine muss sicher für sich alleine ein- und ausschaltbar und sicher zu bedienen sein.
- 6.2.4.9** Die Förderbandanlagen sind entsprechend den Sicherheitsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift VBG 10 „Stetigförderer“ in der Fassung vom 1.1.1993 zu errichten.
- 6.2.4.10** Insbesondere sind an den Bandförderanlagen die Antriebs- Umlenk- und Spanntrommeln zu verkleiden.
- 6.2.4.11** An den Förderbandanlagen, insbesondere im Bereich der Übergabe, Arbeits- und Bedienungsstellen müssen leicht zugängliche und erreichbare Notabschaltvorrichtungen vorhanden sein.
- 6.2.4.12** Die Stetigförderanlagen müssen Einrichtungen haben, mit denen sie allpolig vom Netz getrennt werden können. Die Einrichtungen müssen eine Sicherung gegen unbefugtes oder irrtümliches Wiedereinschalten haben.
- 6.2.4.13** Im Arbeits- und Verkehrsbereich befindliche Stetigförderer müssen so eingerichtet sein, dass Personen durch herabfallende oder betriebsmäßig abgeworfenes Ladegut nicht verletzt werden können.
- 6.2.4.14** Stetigförderer, die von der Schaltstelle aus nicht mehr überblickt werden können, müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich Anlauf- und Warneinrichtungen haben, die zwangsläufig und so rechtzeitig vor dem Anlaufen der Geräte zur Wirkung kommen, dass Personen sich aus dem Gefahrenbereich entfernen können. Außerdem darf an diesen Stetigförderern nach dem Ansprechen der Notabschaltvorrichtung ein Wiedereinschalten ohne Entriegelung vor Ort und Stelle nicht möglich sein.
- 6.2.4.15** Die Elektroinstallation muss nach den VDE-Bestimmungen durch einen Fachmann ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch den ausführenden Fachmann zu prüfen und zu bescheinigen.
- 6.2.4.16** Als Schutzmaßnahme gegen zu hohe Berührungsspannung ist die Fehlerstromschutzschaltung nach VDE 0100 durchzuführen.
- 6.2.4.17** Jede Maschine muss durch Notschalter an oder in unmittelbarer Nähe der Maschine abschaltbar sein.
- 6.2.4.18** Jede einzelne Maschine muss mit einem Hauptschalter ausgestattet sein, der die gesamte elektrische Ausrüstung freischaltet.
- 6.2.4.19** Die Lärmbereiche an Brech- und Siebanlagen, sind mit Gebotsschildern nach VDI 2560 „Persönlicher Schallschutz“ zu kennzeichnen.
- 6.2.4.20** An ständigen Arbeitsplätzen darf die Staubkonzentration die in der MAK-Werteliste angegebenen Werte nicht überschreiten (0,15 mg/Quarz/m² Atemluft bzw. 4 mg/m² Atemluft quarzhaltiger Feinstaub).

- 6.2.4.21** An allen Anlagenteilen, an denen gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub auftritt, ist dieser durch entsprechende Einrichtungen abzukapseln, zu erfassen, niederzuschlagen und für Beschäftigte und Dritte ungefährlich zu beseitigen.

6.2.5 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an das Düngekalksilos

- 6.2.5.1** Die Durchfahrt unter dem Silo muss gegenüber den Stützen des Silos durch Bord-schwellen so abgegrenzt werden, dass ein Mindestabstand von 0,50 m zwischen Fahrzeugen und Stütze stets eingehalten wird.
- 6.2.5.2** Die lichte Durchfahrtshöhe ist deutlich an beiden Seiten anzuschlagen.
- 6.2.5.3** Die Treppen müssen genügend breit, nicht zu steil und gut begehbar sind. Die Treppenstufen sind in Gitterrostform auszubilden. Sie sind gegen unbeabsichtigtes Loslösen zu sichern.
- 6.2.5.4** Die Treppengeländer und die Geländer der Bühnen und Laufstege müssen bei einer Absturzhöhe
- | | |
|-----------------|-------------------|
| bis zu 10 m | mindestens 1,00 m |
| von 10 bis 20 m | mindestens 1,10 m |
| über 20 m | mindestens 1,20 m |
- hoch sein.
- 6.2.5.5** Die Steigleitern müssen einen Rückenschutz erhalten. Nach höchstens 9 m Steig-höhe ist eine Zwischenplattform einzurichten. Die Übergänge von und zu der Platt-form müssen in 1 m Höhe eine selbsttätige Sicherung gegen Absturz von Personen haben.
- 6.2.5.6** Eine ausreichende blendungsfreie künstliche Arbeitsplatz- und Verkehrswegbe-leuchtung ist vorzusehen.
- 6.2.5.7** Die elektrischen Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- 6.2.5.8** Die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sind im einzelnen einzuhalten. Insbesondere sind zu beachten:
Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (VBG 74)
Unfallverhütungsvorschrift „Silos und Bunker“ (VBG 112)

6.2.6 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an das Hydratsilo

- 6.2.6.1** Bei dem Silo, der unterfahren werden kann, sind an beiden Seiten der Fahrbahn etwa 0,2 m hohe Radabweiser so anzubringen, dass zwischen festen Teilen der Durchfahrt und den am weitesten ausladenden Teilen der Fahrzeuge ein Durchgang von mindestens 0,5 m Breite und 2,0 m Höhe bleibt.
- 6.2.6.2** Die maximale Durchfahrtshöhe bzw. –breite ist durch Schilder deutlich zu machen.
- 6.2.6.3** Die Füll- und Entnahmeöffnungen und –einrichtungen des Silos müssen so ange-ordnet und gestaltet werden, dass

- Beschäftigte sie gefahrlos bedienen können,
- Beschäftigte durch das Füllgut nicht verletzt werden können und
- das Füllgut störungsfrei ein- und auslaufen kann.

6.2.6.4 Die Öffnungen in Decken und Wänden des Silos müssen durch verschließbare und geführte Einrichtungen gegen unbefugtes Einsteigen und Einfahren gesichert werden.

6.2.7 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen an das Düngekalksilos mit einem Fassungsvermögen von 800 m³

6.2.7.1 Bei dem Silo Bei dem Silo, der unterfahren werden kann, sind an beiden Seiten der Fahrbahn etwa 0,2 m hohe Radabweiser so anzubringen, dass zwischen festen Teilen der Durchfahrt und den am weitesten ausladenden Teilen der Fahrzeuge ein Durchgang von mindestens 0,5 m Breite und 2,0 m Höhe bleibt.

6.2.7.2 Die Füll- und Entnahmeöffnungen und -einrichtungen des Silos müssen so angeordnet und gestaltet werden, dass

- Beschäftigte sie gefahrlos bedienen können,
- Beschäftigte durch das Füllgut nicht verletzt werden können und
- das Füllgut störungsfrei ein- und auslaufen kann.

6.2.7.3 Bei pneumatischer Befüllung des Silos sind Sicherungen gegen Über- und Unterdruck einzubauen.

6.2.7.4 Die Öffnungen in Decken und Wänden des Silos müssen durch verschließbare und geführte Einrichtungen gegen unbefugtes Einsteigen und Einfahren gesichert werden.

6.2.7.5 Die Einstieg- und Einfahröffnungen sowie die Einbauten im Silo müssen so bemessen und angeordnet werden, dass Arbeiten im Silo gefahrlos ausgeführt werden können und eine Rettung Beschäftigter möglich ist. Öffnungen und Fahrquerschnitt sind nach der Unfallverhütungsvorschrift "Silos und Bunker" (VBG 112) zu bemessen.

6.2.7.6 Die Silodecke ist mit mindestens 1,20 m hohem Geländer, bestehend aus 2 Querstäben und Fußleiste, zu umwehren.

6.2.7.7 Die Steigleiter muss Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen haben, z.B.

- Vorrichtungen für den Einsatz zwangsläufig zur Wirkung kommender Sicherheitsgeschirre,
- durchgehenden Rückenschutz, beginnend in höchstens 3 m Höhe über der Standfläche oder 2,20 m Höhe über Bühnen oder Podesten.

6.2.7.8 Die Steigleiter muss in Abständen von höchstens 10 m Ruhebühnen vorhanden sein.

6.2.7.9 Beim Befüllen und Entleeren des Silos darf möglichst kein Staub austreten.

6.2.7.10 Die Unfallverhütungsvorschriften "Silos (VBG 112) und "Leitern und Tritte" VBG 74) sind zu beachten.

7. Anzeigepflicht

Eine Störung im Betrieb ist dem Landratsamt Kelheim gemäß § 52 BImSchG anzuzeigen.

Hinweis: Eine Störung ist jede Überschreitung der per Bescheid festgesetzten oder kraft Gesetzes geltenden Emissionsgrenzwerte.

8. Kosten

Die Kosten der Verfahren wurden bereits bei den ursprünglichen Bescheiden erhoben.

9. Gründe

9.1 Sachverhalt

Die Firma Karl Rygol KG betreibt in Painten ein Kalkwerk .

Dazu wurden Genehmigungen nach § 16 Gewerbeordnung, die jetzt als Genehmigungen nach dem BImSchG gelten, sowie Genehmigungen nach dem BImSchG selbst mit verschiedenen Bescheiden des Landratsamtes Kelheim erteilt.

Der jeweilige Sachverhalt wird nicht mehr extra aufgeführt, da dieser den jeweiligen ursprünglichen Bescheiden zu entnehmen ist.

9.2 Zuständigkeit

Das Landratsamt Kelheim ist zur Entscheidung über die beantragte Genehmigungen sachlich und örtlich zuständig. Dies beruht auf Art. 1 Abs. 1 Bayer. Immissionsschutzgesetz -BayImSchG-, BayRS 2129-1-1-U, und Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, BayRS 2010-1-I.

9.3 Genehmigungsfähigkeit

Die Prüfung des Genehmigungsantrages aufgrund der eingereichten Pläne und Beschreibungen ergab, dass nach dem Gutachten der Bayer. Landesamtes für Umweltschutz die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Ziffer 1 BImSchG gegeben waren. Nach den eingeholten Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Ziffer 2 BImSchG) nicht entgegen.

Für die Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen war die Genehmigung entsprechend § 12 Abs. 1 BImSchG mit den gestellten Anforderungen zu verbinden.

9.4 Kosten

Die Kosten für die Verfahren wurden bereits bei den ursprünglichen Verfahren erhoben.

9.5 Zusammenfassender Bescheid

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit wurde ein zusammenfassender Bescheid in Anlehnung an die Rdnr. 122 der Vollzugsbekanntmachung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erstellt. Es wurde so weit als möglich versucht, rechtliche Begründungen und wesentliche Bestandteile wegzulassen um den Bescheid so schlank wie möglich zu gestalten. Rechtlich relevant bleiben jedoch immer die im einzelnen erlassenen Genehmigungsbescheide. Das Landratsamt Kelheim wird jedoch versuchen zukünftig nur noch auf diesen zusammenfassenden Bescheid Bezug zu nehmen und bei jeder Änderung neben der eigentlichen Änderungsgenehmigung in diesem Bereich auch den zusammenfassenden Bescheid zu aktualisieren.

9.6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen zusammenfassenden Bescheid ist kein Rechtsbehelf möglich. Mit der Zusammenfassung selbst ist keine neue Sachentscheidung verbunden. Die Bescheide wurden zusammengefasst und lediglich redaktionell, nicht inhaltlich überarbeitet. Die Zusammenfassung dient lediglich der Vollzugsvereinfachung. Anfechtbar sind die einzelnen Auflagenpunkte durch die erlassenen Einzelbescheide, soweit diese noch nicht bestandskräftig geworden sind, entsprechend den dazu gehörenden Rechtsbehelfsbelehrungen.

I.A.

Werle
Verwaltungsfachwirt

10. Allgemeine Hinweise

1. Die Anlage unterliegt der 11. BImSchV.:
Nach den Bestimmungen des § 27 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist über den Betrieb der genehmigten Anlage eine Emissionserklärung abzugeben. Die Emissionserklärung ist alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.
2. Die Genehmigung erlischt im Falle des § 18 Abs. 1 Ziffer 2 (Nichtbetreiben der Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren) und des § 18 Abs. 2 (Aufhebung des Genehmigungserfordernisses) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen).
4. Die in den Genehmigungsbescheiden festgelegten Anzeigepflichten sind Auflagen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i. v. m. Abs. 3 BImSchG).
5. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die verschiedenen Fachstellen vermehrt dazu übergehen, in ihren Auflagenvorschlägen keine Auflagen mehr zu fordern, deren Einhaltung ohnehin schon durch andere Gesetze oder Verordnungen geregelt sind und deshalb vom Bauherrn oder Betreiber zu beachten sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Bescheid aufgeführt sind.